

Bessere Rechtsetzung stärken – Ermittlung des Vollzugsaufwands voranbringen

Verfahrensbeschreibung für eine Pilotphase zur Ebenen übergreifenden Vollzugs- aufwandsermittlung

I. Einleitung

Bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen und Rechtsverordnungen ermitteln die Bundesministerien auch die Personal- und Sachkosten, die der Vollzug neuen Bundesrechts auf der Landes- und/oder der Kommunalebene erwarten lässt. Für die Akteure stellen sich dabei die drei Praxisfragen:

Wer? Wann? Wie?

Für das **Wie?** stehen ein Methodenleitfaden sowie das Excel-Werkzeug ERBEX¹ oder andere geeignete Verfahren zur Verfügung. Für Pilotvorhaben, die die Bundesministerien als geeignet ansehen, erläutert diese Verfahrensbeschreibung das **Wer?** und das **Wann?**.

Die Verfahrensbeschreibung für die Pilotphase ist im Zusammenwirken der Bundes-, Landes und Kommunalebene entstanden. Sie soll zunächst für ein Jahr angewandt und zu gegebener Zeit evaluiert werden. Akteure sind:

- die Fachreferate und Ressortansprechpartner in den **Bundesministerien**,
- die Fachreferate in den **Landesministerien** und die Landesansprechpartner,
- die Fachämter in den Kommunen sowie die Fachreferate und Ansprechpartner bei den **kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene**,
- die **Fach-Arbeitsgruppen** von Bund und Ländern,
- den **Gesprächskreis** Vollzugsaufwandsermittlung und das **Sekretariat des Normenkontrollrats** (NKR-Sekretariat).

Im **Zusammenwirken** dieser Akteure sollen die **bestehenden Beteiligungsverfahren** zur Einbindung der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände bei der Gesetzgebung

¹ ggf. vergleichbare IT-Werkzeuge

des Bundes² genutzt werden, um für das Pilotvorhaben den Vollzugsaufwand (Erfüllungsaufwand der Verwaltung)³ mit aussagekräftigen Daten zu ermitteln, soweit dies nicht allein auf Basis beim Bund vorliegender Daten geschehen kann.

Das BKAm, Referat 133, (buerokratieabbau@bk.bund.de) führt eine Übersicht zu dem/den laufenden Pilotvorhaben und steht den Akteuren jeder Ebene für Rückfragen zur Verfügung.

II. Frühzeitige Beteiligung bei der Vorbereitung eines Regelungsentwurfs

Bei einer frühzeitigen Beteiligung im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe oder auf andere Art und Weise holt das Bundesministerium zunächst die Auffassung der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zu dem/den **Pilotvorhaben** sowie eine erste Einschätzung des Vollzugsaufwandes ein.

Das **Bundesministerium** erörtert mit den Landesministerien

- den für das/die Pilotvorhaben zu erwartenden Vollzugsaufwand,
- die zur Ermittlung/Präzisierung des Vollzugsaufwands notwendigen Daten (Sind einschlägige Bezugsquellen, Schätzungen, nachnutzbare Daten vorhanden?),
- ggf. aufwandsärmere Alternativen.

Die **Landesministerien**

- thematisieren und prüfen im Zuge der frühzeitigen Einbindung durch das Bundesministerium a) den für das/die Pilotvorhaben möglichen Personal- und Sachmitteleinsatz und erörtern b) geeignete Wege zur Ermittlung der notwendigen Daten sowie c) aufwandsärmere Alternativen,
- informieren ihren Landesansprechpartner über das/die Pilotvorhaben,
- identifizieren die betroffenen Stellen (Vollzugsträger), die für eine spätere Anfrage in Betracht kommen,
- können untereinander ein arbeitsteiliges Vorgehen verabreden, bei dem Einige stellvertretend für Alle den Vollzugsaufwand ermitteln und die Ergebnisse dem Bundesministerium zuleiten; jedem Land steht es frei, jederzeit zusätzliche eigene Prüfungen durchführen und Stellungnahmen abzugeben.

² vgl. § 41 GGO Bund (frühzeitige Beteiligung, Vorphase) und § 47 GGO Bund (formale Beteiligung zum Referentenentwurf)

³ vgl. § 44 GGO Bund (Ermittlung der Gesetzesfolgen)

Die **kommunalen Spitzenverbände** auf Bundesebene

- thematisieren und prüfen im Zuge der frühzeitigen Einbindung durch das Bundesministerium, welche Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand bestehen,
- identifizieren die betroffenen Stellen (Vollzugsträger), die für eine spätere Anfrage in Betracht kommen.

III. Formale Beteiligung bei Vorliegen des Referentenentwurfs

Nach Erstellung des Referentenentwurfs für das/die Pilotvorhaben gehen die Akteure wie folgt vor:

Das **Bundesministerium**

- stellt die im Referentenentwurf enthaltenen Vorgaben für Länder und Kommunen strukturiert (möglichst tabellarisch) zusammen und ermittelt soweit möglich auf Grundlage eigener Quellen die Daten zum Vollzugsaufwand (z.B. Fallzahlen, Zeitaufwände, etc.),
- übersendet diese vorstrukturierte Übersicht zur Überprüfung bereits verfügbarer sowie zur Ermittlung noch fehlender Daten an Länder und Kommunale Spitzenverbände im Rahmen der regulären Beteiligung – dazu kann es sich des IT-Werkzeugs ERBEX oder vergleichbarer Lösungen bedienen und das NKR-Sekretariat bei Bedarf einbeziehen,
- bittet die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände um Beantwortung der strukturierten Abfrage in einer Regelfrist von vier Wochen,
- nutzt die Rückmeldungen bei seiner Ermittlung und Darstellung des Vollzugsaufwands (§ 44 Abs. 4 GGO Bund),
- informiert die Landesministerien und die Kommunalen Spitzenverbände, soweit sie Angaben zum Erfüllungsaufwand gemacht haben, nach dem Kabinettsbeschluss bzw. der Zeichnung einer Minister-VO über das Ergebnis und steht für Rückfragen zu den Darstellungen zur Verfügung. Dies soll den Datenlieferanten ein konkretes Feedback geben und zur Motivation beitragen.

Die **Landesministerien**

- prüfen die strukturierte Abfrage auf Verständlichkeit und ergänzen soweit möglich bereits vorhandene Daten,
- leiten die strukturierte Abfrage sodann an die Vollzugsträger zur Beantwortung und fristgemäßen Rückmeldung weiter,

- übermitteln dem Bundesministerium die Rückmeldungen der Vollzugsträger einzeln oder aggregiert (unter Erläuterung der angewandten Methodik) innerhalb der Vier-Wochen-Regelfrist und setzen den Landesansprechpartner in Kenntnis.

Die **kommunalen Spitzenverbände** auf Bundesebene

- prüfen die strukturierte Abfrage auf Verständlichkeit und ergänzen soweit möglich bereits vorhandene Daten,
- leiten die strukturierte Abfrage sodann an die Vollzugsträger zur Beantwortung und fristgemäßen Rückmeldung weiter,
- übermitteln dem Bundesministerium die Rückmeldungen der Vollzugsträger einzeln oder aggregiert (unter Erläuterung der angewandten Methodik) innerhalb der Vier-Wochen-Regelfrist.